

Rucht, Dieter

Article — Digitized Version

Soziale Bewegungen, Gegenbewegungen und Staat: der Abtreibungskonflikt in den USA, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland

Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Rucht, Dieter (1991) : Soziale Bewegungen, Gegenbewegungen und Staat: der Abtreibungskonflikt in den USA, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, ISSN 0933-9361, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, Vol. 4, Iss. 2, pp. 31-42

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/123070>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB).

Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Bibliothek und wissenschaftliche Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)

Library and Scientific Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**.

More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Dieter Rucht

Soziale Bewegungen, Gegenbewegungen und Staat: Der Abtreibungskonflikt in den USA, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland¹

Spätestens seit dem 19. Jahrhundert hat die politische und juristische Behandlung der Abtreibungsfrage in etlichen Ländern für Konfliktstoff gesorgt (Francome 1984; Tribe 1990). Zwischen 1920 - dem Jahr der Freigabe der Abtreibung in der UdSSR - und den späten 1960er Jahren wurden liberale Abtreibungsregeln vor allem in osteuropäischen und skandinavischen Ländern eingeführt. Für viele andere Staaten brachten jedoch erst die kulturelle Liberalisierung in den 1960er Jahren und vor allem der Aufschwung der neuen Frauenbewegung die Abtreibungsfrage auf die politische Agenda. Die Folge waren erbitterte und zähe Auseinandersetzungen. Dabei kam es zu durchaus unterschiedlichen Regelungen. In Großbritannien wurde bereits 1967 ein relativ liberales Abtreibungsgesetz verabschiedet (Marsh und Chambers 1981). Im Gegensatz dazu blieben vor allem Länder mit einer starken katholischen Prägung - etwa Irland und Spanien - ihrer traditionellen restriktiven Abtreibungspolitik verhaftet.

In den hier näher beleuchteten Ländern - USA, Frankreich und die Bundesrepublik - wurde in der ersten Hälfte der 1970er Jahre eine mehr oder weniger liberale Reform der Abtreibungsregeln durchgesetzt. Mit Abstand am großzügigsten fiel die 1973 erreichte Regelung in den USA aus. Deutlich restriktiver ist die seit 1976 gültige Rechtslage in der Bundesrepublik und noch restriktiver das zunächst nur befristet geltende Gesetz aus dem Jahr 1975 in Frankreich. Nach den mit diesen Reformen verbundenen politischen "Schlachten" ebten die Debatten um die Abtreibungsfrage zunächst

ab. Im Verlauf der späten 1970er Jahre und vor allem im folgenden Jahrzehnt gewann jedoch der Konflikt erneut an Brisanz, nahm aber in den drei Ländern ein deutlich unterschiedliches Konfliktniveau und unterschiedliche Austragungsformen an. Vor allem in den USA entwickelte sich eine massenwirksame, ressourcenstarke und teilweise auch militante Gegenbewegung mit dem Ziel einer Rücknahme des geltenden liberalen Abtreibungsrechts. Dies induzierte wiederum eine Revitalisierung der von der Frauenbewegung und liberalen Organisationen getragenen Pro-Abtreibungsbewegung (pro-choice movement) und hielt damit die Konfliktspirale in Gang. Dagegen blieb das Mobilisierungs- und Konfliktniveau in der Bundesrepublik und vor allem in Frankreich deutlich geringer.

An die skizzierte Entwicklung, die in den beiden Teilen dieses Beitrags näher ausgeführt wird, will ich im dritten Teil zwei Fragen anknüpfen. Zunächst wird gefragt, warum es zu den unterschiedlichen Regelungen in den drei Ländern gekommen ist. Die zweite Frage richtet sich auf die Faktoren, die für die unterschiedliche Stärke der Anti-Abtreibungsbewegungen nach den Reformen in den drei Ländern ausschlaggebend waren. Dabei muß über eine vordergründige Erklärung hinausgegangen werden, die lediglich auf die positive Korrelation zwischen dem Grad der Liberalität des geltenden Rechts und der Stärke der Anti-Abtreibungsbewegung verweist. Meine Erklärungsversuche beruhen in erster Linie auf einem Konzept, das nationale Kontextstrukturen in



den Mittelpunkt rückt. Dieses Konzept kann als eine Weiterentwicklung des political opportunity structure-Ansatzes verstanden werden.

1. Der lange Weg zur Reform: Zur Genese der länderspezifischen Regelungen

In den USA begann nicht nur die Studentenbewegung, sondern auch die neue Frauenbewegung früher als in Europa (Ferree und Hess 1985). Neben dem Kampf um die verfassungsförmige Verankerung der Gleichheit der Geschlechter (Boles 1979) verkörperte die Abtreibungsfrage ein zweites, ebenfalls "klassisches" Konfliktfeld, das die Protestenergien bündelte. Mehrere große Frauenorganisationen, darunter die 1966 entstandene NOW (National Organization for Women), forderten immer selbstbewußter und entschiedener eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts. Wie in den meisten westlichen Ländern galten in den USA insgesamt restriktive Regeln, welche die Abtreibung je nach dem geltenden einzelstaatlichen Recht unter mehr oder weniger strenge Strafen stellten (Mohr 1978). Seit 1966 hatten allerdings mehrere Einzelstaaten Gesetze verabschiedet, die die Abtreibung unter bestimmten Bedingungen, vor allem im Falle einer medizinischen Indikation, erlaubten. Ein erster Durchbruch in Richtung einer deutlichen Liberalisierung konnte 1967 in Kalifornien erzielt werden. Um 1970 waren die Gerichte mit zahlreichen Verfahren befaßt, in denen gegen die restriktiven Gesetze von Einzelstaaten Klage erhoben wurde (Tatalovitch und Daynes 1981, S. 1). Die Ergebnisse waren widersprüchlich. Erst mit den berühmten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Supreme Court) in Sachen Roe vs. Wade und - ergänzend - Doe vs. Bolton im Jahre 1973 wurde Klarheit geschaffen.² Das Gericht legalisierte Abtreibung auf Verlangen innerhalb des ersten Schwangerschaftsdrittels; es erlaubte dem Staat für das

zweite Drittel der Schwangerschaft bestimmte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Frau zu erlassen und innerhalb der Restzeit den Schwangerschaftsabbruch zu verbieten, sofern nicht durch die Schwangerschaft selbst eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren bestand.

"Die Urteile des Supreme Court kamen einem Erdbeben gleich." (Ketting und van Praag 1985, S. 43) Damit waren alle einzelstaatlichen Gesetze ungültig, die mit dem Recht der Schwangeren, über die Abtreibung selbst zu entscheiden, kollidierten. Hiervon waren 46 von insgesamt 50 Staaten betroffen. Fortan hatten die USA eine der weltweit liberalsten Abtreibungsregelungen, welche freilich nicht aus einer parlamentarischen Entscheidung hervorgegangen waren.

In Frankreich galten ursprünglich sehr restriktive Gesetze zur Abtreibung aus den Jahren 1920 und 1923, die das Verlangen, die Beihilfe zur und die Durchführung der Abtreibung mit beträchtlichen Geldstrafen bis hin zu einer Gefängnisstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren ahndeten (Mossuz-Laveau 1986, S.86). Während des Krieges waren diese Bestimmungen vom Vichy-Regime sogar bis hin zur Sanktion der Todesstrafe verschärft worden. Die französische Bewegung zur Reform der Abtreibungsregeln gewann bereits in den 1960er Jahren an Boden. Die treibenden Kräfte waren zunächst Organisationen für Familienplanung und Gesundheit, bis schließlich die Reformbewegung durch die neue Frauenbewegung dynamisiert wurde, welche im Gefolge der Studentenrevolte vom Mai 1968 entstanden war. Den entscheidenden Anstoß zur öffentlichen Diskussion brachte ein im *Nouvel Observateur* im April 1971 veröffentlichtes Manifest. Darin erklärten 343 Frauen öffentlich, darunter etliche Prominente, abgetrieben zu haben. Von diesem Moment an war das zuvor stärker in Fachkreisen und Frauenzirkeln debattierte Thema endgültig in den Massenmedien. Einen zweiten Anstoß gab ein weithin beachtetes Gerichtsverfahren (Bobigny) im Oktober/November 1972, das die Emotionen entfachte und mit relativ geringfügigen Strafen für die beiden

angeklagten Frauen endete. Hinzu kamen weitere Aktivitäten wie die Selbstbezeichnung von über 300 Ärzten, eine Abtreibung durchgeführt bzw. Beistand dazu geleistet zu haben, die Präsentation einer Liste von 240 Fachleuten und Wissenschaftlern, die für die Freigabe der Abtreibung aus medizinischen und sozialen Gründen plädierten und schließlich die Dauerkampagne verschiedener Organisationen³, denen freilich Aktivitäten anderer Gruppierungen und Verbände entgegenstanden⁴. Damit waren die politischen Parteien zu Reaktionen gezwungen.

1973 wurde ein Reformentwurf in die Nationalversammlung eingebracht, fand aber zunächst keine Mehrheit. Nach einem zweiten Anlauf im Dezember 1974 gelang es schließlich, einen abgeänderten Entwurf im Januar 1975 zu verabschieden. Dieser Regierungsentwurf, dem sich eine Minderheit aus den Regierungsparteien widersetzte, konnte nur aufgrund der Unterstützung durch die Opposition eine parlamentarische Mehrheit erlangen. Das neue Gesetz, das vergeblich vor dem Verfassungsgericht (Conseil Constitutionnel) angefochten wurde, erlaubte die Abtreibung unter durchaus streng gefaßten Bedingungen innerhalb der ersten zehn Schwangerschaftswochen. Eine Abtreibung zu einem späteren Stadium wurde nur dann für zulässig erklärt, wenn das Leben der Mutter gefährdet war oder eine schwere Schädigung des Fötus drohte. Das Gesetz sah eine Erprobungsphase von fünf Jahren vor. Danach sollte eine endgültige Entscheidung getroffen werden.

Die rechtliche Behandlung und politische Debatte der Abtreibungsfrage in der *Bundesrepublik* ähnelte der Frankreichs. Die geltende Abtreibungsregelung ging letztlich auf Bestimmungen aus dem Jahre 1871 zurück. Danach war die Abtreibung je nach Schwere des Vergehens mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt. Diese Regelung war allerdings 1926 dahingehend modifiziert worden, daß eine Abtreibung dann straflos blieb, wenn das Leben der Mutter durch die Schwangerschaft bzw. Geburt gefährdet war. Massenhafte Gerichtsverfahren zu Abtreibungsfällen⁵, darunter wiederum ein spektakulärer Einzelkonflikt, führten um 1930

zu einem regelrechten Proteststurm (Schneider 1975, Kraiker 1983). In diesen Jahren wurden 800 lokale "Kampfausschüsse" und 1500 Massendemonstrationen registriert (Augstein 1983, S. 9). Das in der Bundesrepublik erneut eingeführte Gesetz aus der Weimarer Ära, das die Nationalsozialisten außer Kraft gesetzt hatten⁶, wurde allerdings nicht konsequent implementiert und geahndet (Schubert 1975), somit zeichnete sich eine uneinheitliche und entsprechende Unsicherheiten stiftende Vollzugspraxis ab.

Für die ersten Frauengruppen im Kontext der Studentenbewegung war Abtreibung noch kein Thema. Dagegen hatten verschiedene Verbände immer wieder auf eine Liberalisierung gedrängt. 1969 kündigte schließlich die neugewählte sozialliberale Regierung eine Reform der Abtreibungsregelung an. Wie in den USA und Frankreich sorgte wiederum erst die Frauenbewegung für starken öffentlichen Druck in der Abtreibungsfrage - nach Einschätzung von Dahlerup (1986, S. 10) ein Schlüsselkonflikt für die Frauenbewegung. Nach dem Vorbild der französischen Selbstbeziehungskampagne organisierten mehrere Frauen - darunter Alice Schwarzer, die an dem Ereignis in Paris beteiligt gewesen war - eine analoge Aktion in der Bundesrepublik. 1971 erklärten im Wochenmagazin "Stern" 374 Frauen (auch hier wiederum unter Beteiligung vieler Prominenter), abgetrieben zu haben. Kurz danach erklärten mehrere tausend Personen einschließlich mehrerer hundert Mediziner, bei einer Abtreibung aktiv beteiligt gewesen zu sein. Dies war der Startschuß für eine regelrechte Bewegung zur Abschaffung des Abtreibungsparagrafen, die sich zugleich zu einem gemeinsamen Nenner der ansonsten ideologisch zerstrittenen neuen Frauenbewegung entwickelte. Die "Kampagne 218" blieb das zentrale issue der Frauenbewegung in den folgenden Jahren, führte zur Bildung von Dutzenden lokaler Aktionskomitees, einem größeren "Tribunal" im Mai 1972 in Köln, Unterschriftensammlungen sowie zahlreichen Demonstrationen und anderen Protestaktionen, an denen zusammengenommen Hunderttausende teilnahmen. Damit war die Abtrei-

bungsfrage zu einem der meistdiskutierten Konflikte dieser Jahre aufgerückt.

Wie in Frankreich standen nun auch in der Bundesrepublik die Parteien unter Zugzwang. Im Frühjahr 1973 wurden vier verschiedene Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht. Nach intensiven Debatten konnte schließlich mit knapper Mehrheit der als Fristenregelung bekannt gewordene Entwurf der Regierungsparteien und ein flankierendes Gesetz zur Kostenregelung verabschiedet werden. Der von den Konservativen majorisierte Bundesrat wies dieses Gesetz zurück. Mit einer erneuten Abstimmung des Bundestages wurde dieses Veto neutralisiert. Daraufhin riefen mehrere konservative Landesregierungen und Bundestagsabgeordnete das Bundesverfassungsgericht an, das schließlich in seinem Urteil vom Februar 1975 das Gesetz mit sechs zu zwei Stimmen für verfassungswidrig erklärte und demgegenüber das Lebensrecht des Ungeborenen betonte. In der Folge wurde die sogenannte Indikationzlösung gegen den konservativen Widerstand in beiden parlamentarischen Häusern durchgesetzt und erlangte im Juni 1976 Rechtsgültigkeit. Nach dieser Regelung ist die Abtreibung innerhalb der ersten 12 Wochen straffrei, sofern eine medizinische, eugenische, ethische oder soziale Indikation vorliegt. Eine Reihe von Zusatzbedingungen regelt die Bedingungen der Beratung, schreibt einen mindestens dreitägigen Abstand zwischen Beratung und Abbruch vor und verbietet dem Arzt bzw. der Ärztin, welche/r die Beratung übernimmt bzw. die Indikation stellt, den Schwangerschaftsabbruch selbst durchzuführen.

In den drei Ländern läßt sich ein deutlich unterschiedlicher politischer Prozeß mit einem deutlich unterschiedlichen Ergebnis festhalten: in den USA eine äußerst liberale Regelung kraft der Urteile des Verfassungsgerichts ohne Beteiligung des Kongresses, in Frankreich eine relativ restriktive, parlamentarisch erzielte Proberegelung, die der verfassungsrechtlichen Prüfung standgehalten hat, in der Bundesrepublik eine durch das Verfassungsgericht in ihrer Liberalität begrenzte, aber letztlich parlamentarisch erzielte Regelung. Diese Normierungen

besagen freilich noch nichts über die tatsächlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte sowie über Intensität und Stringenz der Überwachung und strafrechtlichen Verfolgung.⁷

2. Der Konflikt nach der Reform: Die unterschiedliche Stärke der Gegenbewegungen

In den USA begannen sich Abtreibungsgegner bereits 1967 zu organisieren. Den entscheidenden Impuls für ihre Mobilisierung brachte jedoch erst das Urteil des Supreme Court, das sie nach eigenen Aussagen wie "ein Blitz aus heiterem Himmel" traf (Luker, 1984, S. 137).

Das Rekrutierungsumfeld der Abtreibungsgegner bildeten viele konservative Organisationen und die aufsteigende Moral Majority (Petchesky 1981; 1984). Daraus entwickelte sich eine erfolgreiche, breit verankerte und gut organisierte Koalition auf nationaler Basis (Crawford 1980, S. 35). Bereits um 1980 umfaßten die Lebensrechts-Komitees nach ihren eigenen Angaben rund 11 Millionen Mitglieder in rund etwa 1500 Gruppen; ihr Jahresbudget betrug 1,3 Millionen Dollar (Tatalovitch und Daynes 1981, S. 160). Einen erneuten Impuls für die Abtreibungsgegner bedeutete der Wahlsieg der Republikanischen Partei im Jahr 1980 und die ausdrückliche Unterstützung prominenter konservativer Führer einschließlich Präsident Reagans. Die Gegnerschaft zur geltenden Abtreibungsregelung ging und geht jedoch auch quer durch die beiden großen Parteien und reicht in Einzelfällen bis ins feministische Lager hinein (Callahan 1988). Umgekehrt finden sich Befürworter auch in katholischen Kreisen (Jung und Shannon 1988).

In den 1980er Jahren setzte eine Serie von Massendemonstrationen gegen die Abtreibung ein. Beim nun jährlich stattfindenden "Marsch



für das Leben" in Washington D.C. beteiligten sich im Januar 1981 rund 50 000 Menschen. Im April 1990 demonstrierten mit Unterstützung von Präsident Bush und des Vizepräsidenten rund 200 000 Menschen. Ein Jahr später beschloß die Nationale Katholische Bischofskonferenz, fünf Millionen Dollar in die Anti-Abtreibungskampagne zu investieren.

Neben der quantitativen Erweiterung kam es auch zu einer Radikalisierung vieler Abtreibungsgegner. In den Jahren 1983 und 1984 wurde eine dichte Serie gewaltsamer Anschläge gegen solche Kliniken durchgeführt, die Abtreibungen praktizierten. Nach einem vorübergehenden Rückgang dieser Gewaltakte nahm jedoch in den späten 1980er Jahren die Intensität der Auseinandersetzungen erneut zu. So wurden beispielsweise bei einer im Oktober 1988 durchgeführten Blockade einer Klinik in Atlanta 400 Personen festgenommen.

Die druckvolle Mobilisierung der Abtreibungsgegner stärkte ungewollt auch die Befürworterseite. Die Mitgliederzahlen von NOW und den mit ihr verbündeten Organisationen nahmen in den 1980er Jahren deutlich zu (Woliver 1990).⁸ Ebenso stieg die Zahl der in Demonstrationen mobilisierten Massen von rund 100.000 (März 1986) auf jeweils über 200.000 im April und November 1989.

In der Tat mußten die Befürworter der geltenden Regelung um deren Bestand fürchten und konnten somit nicht passiv bleiben. Entscheidungen des Supreme Court in den Jahren 1976, 1977 und 1981 bedeuteten bereits geringfügige (potentielle) Restriktionen für die Durchführung von Abtreibungen. Zusätzlich waren die finanziellen Hilfen, die armen Frauen zur Durchführung einer Abtreibung gewährt worden waren, im Jahr 1981 eingestellt worden (diese Maßnahme wurde allerdings 1989 zurückgenommen). Eine weiteres Urteil des Supreme Court vom Juni 1983 bestätigte bei immerhin drei Gegenstimmen den Spruch von 1973. In einer folgenreichen Entscheidung des Gerichts zur Abtreibungsfrage vom Juli 1989 (Webster vs. Reproductive Health Servic) wurden jedoch ausdrücklich größere Spielräume für die Gesetzgeber in den Einzelstaaten abgesteckt. Dies be-

trifft vor allem mögliche Restriktionen in Sonderfällen (etwa die erforderliche Zustimmungsbefähigung der Eltern, sofern eine Minderjährige die Abtreibung verlangt). In unmittelbarer Folge davon intensivierten sich die Konflikte in den Länderparlamenten (Hansen 1990) und gingen auch hier, wenngleich mit deutlich unterschiedlichen Gewichtsverteilungen, quer durch die beiden Parteien. Mit dem Nachrücken einiger konservativer Verfassungsrichter unter der Amtszeit der Präsidenten Reagan und Bush könnte die bisherige Position des Supreme Court zur Disposition stehen. Damit wäre freilich ein gesellschaftlicher und politischer Konflikt vorprogrammiert, der die bisherigen Konfliktstufen deutlich überschreiten dürfte.

In *Frankreich* herrschte nach dem vor allem von konservativer und katholischer Seite vergeblich bekämpften "Probegesetz" von 1975 zunächst nahezu Funkstille in der Abtreibungsdebatte. Gegen Ende der 1970er Jahre, mit dem näherrückenden Zeitpunkt einer endgültigen Regelung, hob der Zwist erneut an. Auf der einen Seite argumentierten und mobilisierten linke, feministische und liberale Gruppen für eine völlige Freigabe der Abtreibung und die Übernahme der Kosten durch den Staat. Feministische Gruppen forderten zudem die Einrichtung autonomer Beratungs- und Gesundheitszentren, die die Abtreibung erleichtern bzw. sogar durchführen sollten. Auf der anderen Seite agitierten meist katholisch geprägte Lebensrechtgruppen. Beispielfhaft dafür steht der Straßburger Bischof, der sich 1979 mit einem "Ruf des Alarms und der Angst" an die Öffentlichkeit wandte und sich gegen ein Gesetz aussprach, das "Hilfe zu einem Tötungsakt leistet, zu einer barbarischen Praxis des legalen Mordes" (Libération, 3. Oktober 1979). Dagegen argumentierte die Föderation protestantischer Kirchen zugunsten des existierenden Gesetzes.

Im Oktober 1979 protestierten mehrere zehntausend Frauen in Paris für die völlige Freigabe der Abtreibung und die Übernahme der entsprechenden Kosten durch den Staat. Dies war die größte Frauendemonstration, die Frankreich

jemals gesehen hatte. Die zu diesem Zeitpunkt längst erkennbare ideologische Fraktionierung und organisatorische Zersplitterung der Frauenbewegung (Jenson 1989) zeigte sich auch in der Durchführung dieser Demonstration⁹ - vom Bischof von Poitiers charakterisiert als "der schlimmste Totentanz, den ich jemals in meinem Leben gesehen habe" (Passauer Bistumsblatt, 21. Oktober 1979).

Die Mehrheiten in den konservativen Parteien hatten gegen Ende der 1970er Jahre zu erkennen gegeben, daß sie im Prinzip, wenngleich mit einigen einschränkenden Zusatzbedingungen, das geltende Probegesetz in eine Dauerlösung überführen wollten. Diese Option wurde mit Ablauf der Frist im Jahr 1980 dann auch parlamentarisch durchgesetzt. Damit war der jahrzehntelange Streit einer verbindlichen Lösung zugeführt worden. Naturgemäß konnte dieses Ergebnis weder die Feministinnen noch die Lebensschützer befriedigen.

Mit dem Wahlsieg der Linksparteien 1981, die insgesamt einen liberaleren Kurs in der Abtreibungsfrage eingenommen hatten (Mosuz-Lavau 1986), schienen zunächst die Chancen einer Revision des geltenden Gesetzes im Sinne der Frauenbewegung nicht ungünstig. Allerdings waren die Regierungsparteien entgegen ihren Ankündigungen - übrigens ebenso wie in der Frage der Atomenergienutzung - zu keiner Wende bereit. Nachdem nicht einmal das Versprechen eingelöst werden sollte, die Kostenfreiheit der Abtreibung sicherzustellen, mobilisierten die Frauengruppen im Oktober 1982 zu einer Demonstration in Paris. Obgleich die Regierung wenige Tage vor diesem Ereignis in der Finanzierungsfrage eingelenkt hatte, beteiligten sich immerhin noch mehr als 10.000 Menschen an dieser Demonstration.

In den Folgejahren blieben Kritiken und Protest im radikalen Lager der Gegner und Befürworter der Abtreibung nicht aus. Auf beiden Seiten mangelte es jedoch an politischem Gewicht, um die bestehende Regelung ernsthaft in Frage zu stellen. Es scheint so, als habe sich bei anhaltender Kritik von beiden Polen des Meinungsspektrums eine relativ stabile Pattsituation eingependelt.

In der *Bundesrepublik* war durch das jahrelange Tauziehen in der breiten Öffentlichkeit, im Parlament und in den Gerichten mit der schlußendlichen Regelung des Jahres 1976 zunächst ein gewisser Erschöpfungszustand in der Abtreibungsfrage eingetreten. Auch hier waren jedoch - wie in Frankreich - die Kritiker in beiden extremen Lagern zutiefst unzufrieden. Mit dem Urteil des Verfassungsgerichts und den damit gesetzten Eckdaten für den Gesetzgeber waren radikale Positionen - völlige Freigabe oder konsequentes Verbot - chancenlos geworden. Damit erlahmte über Jahre hinweg die Debatte, wenngleich vor allem Einzelfragen der Implementation immer wieder zum Streitgegenstand avancierten.

Nach Jahren relativer Ruhe intensivierte sich der Konflikt zu Beginn der 1980er Jahre erneut. Auf der einen Seite sorgten restriktive politische Praktiken vor allem in den konservativ regierten Bundesländern (u.a. Gängelung von Beratungsstellen und Kliniken; vgl. Sandrozinsky 1990), die die Abtreibung auf "kaltem Wege" erschweren sollten, für wachsenden Unmut feministischer Gruppen. Ausdruck dessen war beispielsweise ein im Juni 1980 in Frankfurt durchgeführtes "Tribunal" gegen den Paragraph 218, das immerhin 1.500 Personen versammelte. Auf der anderen Seite mobilisierten die Lebensrechtsgruppen, Teile der konservativen Parteien und der katholischen Kirche (Rau 1985). Im Sommer 1980 häuften sich Attacken und Anschläge auf Zentren, die eine liberal orientierte Beratung für Abtreibungswillige anboten. Im April 1981 protestierten unter der Führung von sechs katholischen Bischöfen rund 20.000 Menschen gegen die Einrichtung eines neuen Beratungszentrums in Essen. Die Mobilisierungen auf beiden Seiten mündeten zunächst in eine Patt-Situation, welche die politischen Parteien der manifesten Entscheidungszwänge entthob und damit eine Politik des "Aussitzens" begünstigte.

Gegen Ende der 1980er Jahre erhöhte sich das Konfliktniveau ganz entscheidend. Stimuli hierfür waren zum einen die anhaltende oder sich gar verschärfende Rechtsungleichheit (Frommel 1990), vielbeachtete Strafrechtsver-

fahren in Abtreibungsfällen und insbesondere die Prozesse in Memmingen im Jahre 1988. Zum anderen sorgten konservative Vorstöße wie die Einrichtung einer Stiftung "Mutter und Kind" sowie die Anknüpfung eines "Beratungsgesetzes" für Zündstoff. Zwar fehlen bislang Informationen über neuere Entwicklungen der Lebensrechtsgruppen, doch kann zumindest eine Stärkung ihrer organisatorischen Basis und ihres Einflusses unterstellt werden. Konsequenterweise begannen Frauengruppen nun wie in den frühen 1970er Jahren, demonstrativ "Holland-Reisen" zu ausländischen Abtreibungskliniken zu organisieren.

Einen ganz unerwarteten weiteren Sprengsatz bedeutete die Vereinigung der beiden deutschen Staaten mit ihren sehr unterschiedlichen Abtreibungsregelungen.¹⁰ Nun wurden erneut die alten Argumente aufgeboten, aber auch neue Kompromißlösungen vorgeschlagen. Offensichtlich war die damit heraufbeschworene Entscheidungssituation so konfliktträchtig, daß die verantwortlichen Politiker zunächst mit einem zweijährigen Aufschub einer gesamtstaatlichen Regelung reagierten. Diese kurze Frist muß je

doch für beide Lager im Abtreibungskonflikt zwangsläufig als Einladung verstanden werden, unter Aufbietung aller Kräfte das Blatt zu ihren Gunsten zu wenden. Unter diesen Bedingungen ist eine Intensivierung des Konflikts unvermeidlich.

Vergleicht man die länderspezifischen Entwicklungen nach den (ersten) Reformregelungen, die bis Mitte der 1970er Jahre erzielt wurden, so ergeben sich einige bemerkenswerte Parallelen. Dies betrifft die Grundkonstellationen und argumentativen Positionen im Konflikt, die auffallende zeitliche Parallelität der Reformbemühungen und Reformergebnisse und die Schlüsselrolle, die hierbei den Frauenbewegungen zukam. Deutliche Unterschiede ergeben sich bei der nachfolgenden Konfliktodynamik sowie hinsichtlich der Mobilisierungsfähigkeit der Lebensschutzgruppen. In Frankreich scheint deren Netzwerk dünn, die Mobilisierungskraft gering und ihr politischer Einfluß sehr begrenzt. Genau umgekehrt ist die Situation in den USA, wo in den 1980er Jahren zu wohl keinem politischen Streitthema mehr Massenproteste und vermutlich auch mehr massenmediale Debat-



"So etwa werden die Beratungsstudios für Abtreibungswillige aussehen!"



ten stattfanden. Die Haltung zur Abtreibungsfrage wird - auch aufgrund der Besonderheiten des US-amerikanischen Nominierungssystems - zu einem Prüfstein für nahezu jeden Kandidaten für ein parlamentarisches Mandat. Was die Intensität des Konflikts und die Mobilisierungskraft der Abtreibungsgegner angeht, hat die Bundesrepublik eine Mittellage zwischen Frankreich und den USA. Entwicklungen der letzten Jahre deuten jedoch darauf hin, daß sich die Bundesrepublik in Richtung des US-amerikanischen Konfliktniveaus bewegen wird, wenngleich sie dieses kaum erreichen wird.

3. Zur Erklärung der Reformergebnisse und der unterschiedlichen Stärke der Gegenbewegungen

Im folgenden greife ich die beiden eingangs formulierten Fragen auf und bemühe mich um eine strukturelle Erklärung (1) der länderspezifischen Unterschiede in den Reformergebnissen und (2) der unterschiedlichen Mobilisierungskraft der Gegenbewegungen, die sich auf diese Ergebnisse beziehen. Vor allem zur Beantwortung der zweiten Frage stütze ich mich auf ein hier nur angedeutetes Konzept von Kontextstrukturen sozialer Bewegungen, das wesentliche Anleihen beim political opportunity structure-Konzept macht (Tarrow 1983 und 1989; Brandt 1985; Kitschelt 1986; Kriesi 1989 und 1991). Im Unterschied dazu wird allerdings erstens eine analytische Unterscheidung zwischen stabilen Strukturen im Sinne allgemeiner Rahmenbedingungen bzw. Hintergrundfaktoren (= unabhängige Variablen) und stärker phasenspezifisch geprägten Faktoren vorgenommen (= intervenierende Variablen) (vgl. Rucht 1989; della Porta/Rucht 1991). Zudem wird gegenüber den bisherigen Konzepten der Satz der für relevant erachteten Variablen etwas erweitert (Rucht 1991).

Zur ersten Variablengruppe gehören (1) die Prominenz des Links-Rechts-cleavages, (2) der Zugang zum Entscheidungssystem, (3) die

Durchsetzungsfähigkeit des Staates, (4) die Struktur der Massenmedien und (5) die dominanten Muster der politischen Kultur.

Zur zweiten Variablengruppe zählen (1) die Stabilität der Regierung, (2) das Gefüge von Allianz- und Konfliktsystemen, (3) Policy-Änderungen (v.a. Reformbemühungen), (4) die massenmediale Thematisierung des issues und (5) issue-spezifischen Einstellungen der Bevölkerung.

Nun lassen sich diese zehn Variablen schwerlich hinsichtlich zweier Ausgangsfragen und dreier Länder durchmustern. Im folgenden konzentriere ich mich auf Aspekte von hoher Signifikanz und vermutlich hoher Erklärungskraft und beschränke mich aus Platzgründen auf die nähere Erörterung der Prozesse in den USA und Frankreich.

3.1. Gründe für die unterschiedlichen Reformergebnisse

Ein Druck, die zum Teil aus ferner Vergangenheit herrührenden Abtreibungsregelungen zu reformieren, bestand in allen drei Ländern. Faktoren in diesem Zusammenhang waren die uneinheitliche Rechtslage bzw. Rechtsanwendung, ein kultureller Liberalisierungsschub der 1960er Jahre, der sich gerade auf den Bereich der Sexualität erstreckte und für eine Diskrepanz der Mehrheitsmeinung zur Abtreibungsfrage und der Rechtsnorm sorgte, eine drangvolle Frauenbewegung und schließlich eine generelle Bereitschaft der politischen Eliten zu "inneren Reformen".¹¹ Bezogen auf diese Faktoren sehe ich allerdings, soweit Daten verfügbar sind - mit Ausnahme der besser organisierten Frauenbewegung in den USA -, keine signifikanten Unterschiede zwischen den drei Ländern.¹²

Rückt man die Entstehungsgründe für die extrem liberale Regulierung der Abtreibung in den USA in den Mittelpunkt des Erklärungsproblems, so sind einzelne Schlüsselfaktoren sowohl auf der Ebene der Hintergrundstrukturen wie der temporären Bedingungen hervorzuheben.

Eine entscheidende Rolle spielt m.E. die relativ geringe Bedeutung der Rechts-Links-

Polarisierung in den USA (v.a. im Parteienspektrum). Weniger als in der Bundesrepublik und noch weniger als in Frankreich zwingt diese Konstellation zur Aushandlung von gleichsam strukturgebundenen Kompromissen als Resultat stabiler, issueübergreifender Machtkonstellationen. Unter diesen Bedingungen können issuespezifische und situationsabhängige Faktorenkonstellationen deutlicher zu Buche schlagen und dabei sogar "extreme" policy-Ergebnisse bewirken. (Dies gilt auch für andere Politikfelder, die sich gelegentlich durch eine Varianz von überraschend progressiven oder konservativen Entscheidungen auszeichnen.) Hinzu kommen auf der Ebene der Hintergrundbedingungen zwei weitere Faktoren. Dies sind zum einen die föderalistischen Spielräume der USA, die im Supreme Court ein Gegengewicht finden, das für Vereinheitlichungen sorgen kann. Diese Einrichtung ist ein Sonderfall einer durchsetzungsfähigen Entscheidungsstruktur, womit allerdings noch nichts über die Ebene der Politikimplimentation ausgesagt ist. Angesichts der divergierenden und sogar widersprüchlichen Rechtslage in den Einzelstaaten war der Supreme Court aufgefordert und reagierte auch entsprechend eindeutig. Er konnte am Parteienstreit aund am Kongreß vorbei eine inhaltlich präzise und souveräne Grundsatzentscheidung treffen. (Im Unterschied dazu neigt das bundesdeutsche Verfassungsgericht stärker dazu, lediglich die Eckwerte für den Gesetzgeber abzustecken.) Ein zweiter maßgeblicher Faktor ist die liberalistisch-individualistische politische Kultur der USA, derzufolge staatliche Interventionen möglichst zu meiden sind, zumindest aber einem hohen Begründungszwang unterliegen. Der Spruch des Supreme Court ist eindeutig von dieser liberalistischen Grundhaltung geprägt.

Zu den temporären Faktoren, die die liberale Abtreibungsregelung aus dem Jahre 1973 begünstigt haben, zählt die zu diesem Zeitpunkt bereits sehr ressourcenstarke Frauenbewegung, die in breiter Allianz mit anderen Organisationen die Chancen eines relativ offenen Politiksystems der USA (einschließlich der Gerichte)

konsequent nutzte und in dieser Phase noch nicht mit einer wohlorganisierten, die selben Chancenstrukturen nutzenden Gegenbewegung konfrontiert war.

Blickt man kurz auf die Bedingungskonstellation in *Frankreich*, so konnte unter den Bedingungen einer polarisierten politischen Parteienlandschaft und einer entsprechenden politischen Kultur, die zudem mit einem ausgeprägten Staatsinterventionismus kompatibel war, schwerlich eine ähnlich liberale Regelung wie in den USA zustandekommen. Das Abtreibungsproblem wurde in einer langen öffentlichen und parlamentarischen Diskussion in Richtung eines - bezeichnenderweise vorläufigen - Kompromisses kleingearbeitet. Daß dieser Kompromiß in dieser Form unter einer konservativen Regierung zustande kam, erklärt sich nur durch den hohen öffentlichen Druck einerseits und die phasenspezifisch schwache Regierungsposition (bei an sich hoher struktureller Durchsetzungsfähigkeit) aufgrund der Nachwirkungen des Mai 1968. Der relativ hohe nominelle Anteil an Katholiken in der Gesamtbevölkerung Frankreichs (rund 80%) wirkte allenfalls dämpfend auf die Reformbemühungen. Hier ist sowohl die strikte Trennung zwischen Staat und Kirche als auch der starke Rückgang praktizierender Katholiken in Rechnung zu stellen (Mermet 1988: 84f.).

3.2. Zur Erklärung der unterschiedlichen Stärke der Gegenbewegungen

Die strukturellen Rahmenbedingungen, die definitionsgemäß relativ stabil sind und sich nur in Extremsituationen rasch wandeln, haben sich seit den Reformen der Abtreibungsregelungen in den drei Ländern allenfalls graduell verändert. Um so erklärungsbedürftiger ist die oben vorgestellte Tatsache, daß sich in den USA - wenn auch mit gewisser Verzögerung - ein enorm starker Widerstand gegen die geltende Abtreibungsregelung entwickelte, während im überwiegend katholischen Frankreich die Lebensschützer eine Randerscheinung blieben. (Wiederum verzichte ich aus Platzgründen auf

eine Diskussion der bundesdeutschen Entwicklung.)

Mehrere Faktoren, darunter auch solche jenseits der oben zitierten Kontextbedingungen, begünstigten die starke Mobilisierung der Lebensschützer in den USA. Hier ist an erster Stelle das Reformergebnis selbst und die Art seines Zustandekommens zu nennen. Das Ergebnis kam in dieser Deutlichkeit überraschend und erscheint zudem hochgradig "zufällig", da es vordergründig lediglich die Auffassung einer neunköpfigen Richtergruppe wiedergibt. Somit wachten die Lebensschützer erst nach erfolgter Entscheidung auf. Aufgrund der "Einseitigkeit" dieses Urteilsspruches reagierten sie um so empörter, fühlten sich als übergangene, mißachtete Minderheit in einer Frage, die sie kraft ihrer existentiellen Bedeutung gerade nicht der Mehrheitsmeinung einer Gruppe oder Partei überantwortet sehen wollten. Unter taktischen Gesichtspunkten war es freilich angebracht, auf eine Umkehrung der politischen und juristischen Mehrheitsverhältnisse hinzuwirken. Die neokonservative Hegemonie und Stärke der Moral Majority einschließlich ihrer fundamentalistischen Vorreiter schufen hierfür günstige Voraussetzungen. Die durchaus nicht unrealistischen Hoffnungen auf einen Erfolg wirkte beflügelnd.

Zu diesen günstigen Bedingungen kamen einige weitere Faktoren, von denen die Abtreibungsgegner zu profitieren wußten. Der relativ offene Zugang zum Entscheidungssystem wurde ganz strategisch im Sinne einer professionellen pressure group-Politik genutzt (Margolis und Neary 1980). Gleiches gilt für den Einfluß auf die relativ offen strukturierten Massenmedien. Vor allem aber wurde zumindest der eine Teil des in der Abtreibungsfrage zwiespältigen Wertereservoirs der politischen Kultur mit geradezu unternehmerischem Elan ausgeschöpft. Ambivalent ist dieses Reservoir, weil es in seinem liberalistischen Teil - dem "expressive individualism" (Bellah et al. 1985) - die Reformentscheidung und die nachfolgende Gegen-Gegenmobilisierung des pro-choice-movement begünstigte, andererseits aber in seinen vitalen religiös-fundamentalistischen Be-

standteilen auch einen wirksamen Resonanzboden für die Lebensschützer abgab. Beide Linien haben in der amerikanischen Kultur eine lange Tradition.

Mobilisierungsfördernd für die Abtreibungsgegner wirkten ferner konjunkturelle Faktoren der 1980er Jahre, darunter die Stabilität einer mit dem pro-life movement sympathisierenden Regierung, die Bildung einer breiten, organisatorisch weit verzweigten Allianzstruktur und eine entsprechende massenmediale Resonanz. Dagegen gelang es laut den Ergebnissen der Umfrageforschung nicht, die mehrheitlich liberal gestimmte Bevölkerung im Sinne der Abtreibungsgegner umzustimmen (Niemi et al. 1989, S. 201ff.). Für die Stabilisierung der Bevölkerungsmeinung spielen sicher die energischen Bemühungen des pro-choice-movement eine erhebliche Rolle, die zumindest auf dieser Ebene für eine Balance der Kräfte bei hohem Konfliktniveau sorgten. Diese ungewöhnliche Konfliktdensität verdankt sich u.a. der weitgehend ungebremsten Spirale der Pro- und Kontra-Mobilisierung und der relativen Abwesenheit von cross-pressures. Ganz generell sind in den USA thematisch breite intermediäre Instanzen, vor allem die Parteien, schwach ausgebildet. Hinzu kam im Abtreibungskonflikt - wie schon erwähnt - die fehlende Mediatisierung durch einen parlamentarischen Kompromißzwang, da die Grundsatzentscheidung außerhalb des Kongresses fiel.

In Frankreich fehlen aus teils schon genannten Gründen nahezu alle Faktoren, die einer organisatorischen Stärkung und Massenmobilisierung der Abtreibungsgegner förderlich sein könnten. Außenseitern ist der Zugang zum politischen Entscheidungssystem fast völlig versperrt. Auch erweisen sich ihnen gegenüber die Massenmedien als wenig responsiv. Hinzu kam der Eindruck einer ausgereizten und ausgereiften Kompromißentscheidung: Sie war in der ersten Stufe das Ergebnis eines zähen zwischen- und innerparteilichen Ringens; sie wurde durch einen höchstrichterlichen Urteilsspruch bekräftigt; sie wurde einer fünfjährigen Erprobung unterzogen und daraufhin schließlich im Prinzip bekräftigt und auf Dauer gestellt. Weiterhin



hielten sich die extremen Pole in der Abtreibungsfrage bei einem insgesamt schwachen Konfliktniveau und mageren Mobilisierungsfähigkeiten in Waage. Schließlich favorisiert die Mehrheit der französischen Bevölkerung die bestehende Regelung und zeigt sich in dieser Haltung bemerkenswert stabil (Mermet 1988, S. 14).

Stellt man die zum Teil geradezu spiegelbildlichen Hintergrundbedingungen und konjunkturellen Faktoren in den USA und in Frankreich in Rechnung, nimmt es nicht wunder, daß die Abtreibungsfrage in beiden Ländern einen völlig unterschiedlichen Stellenwert hat. Die in Anschlag gebrachten Faktoren lösen auch das vermeintliche Paradox, wieso in Frankreich trotz eines sehr hohen Anteils von Katholiken keine starke Anti-Abtreibungsbewegung aufkommen konnte, während es sich in den USA bei einem relativ geringen Anteil von Katholiken (ca. 25%) - die jedoch die stärkste Gruppe unter den aktiven Abtreibungsgegnern stellen (McCarthy 1987, S. 53, Luker 1984, S. 196) - genau umgekehrt verhält. Einschränkend bleibt freilich zu vermerken, daß die hier angeführten Faktoren und Argumente kaum über Hypothesen hinausführen, wenngleich m.E. eine hohe empirische Evidenz besteht. Es bedarf genauerer Untersuchungen sowie der Einbeziehung weiterer Konfliktthemen und Länder, um die Erklärungskraft eines kontextorientierten Strukturkonzepts besser abschätzen zu können.

Anmerkungen

1. Dieser Beitrag geht auf ein früheres und ausführliches Papier zurück: "Social Movements, Countermovements and the State: The Issue of Abortion in a Comparative Perspective (USA, West Germany, France)", Annual Meeting of the American Political Science Association, San Francisco, 30. August bis 2. September 1990. Für Anregungen hierfür danke ich John Mc Carthy. Ebenso danke ich Thomas Ohlemacher, der die vorliegende Fassung einer kritischen Lektüre unterzogen hat.
2. Die zweite Entscheidung setzte eine Klausel außer Kraft, nach der die Frau in dem Staat ansässig sein muß, in dem der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wird.
3. Vor allem: Mouvement pour la liberté de l'avortement et de la contraception, Choisir, Confédération du mouvement français pour le planning familial.

4. So protestierten beispielsweise im Jahr 1974 rund 10.000 Ärzte gegen das zu diesem Zeitpunkt diskutierte Reformgesetz (Francome 1974, S. 139).
5. Zwischen 1919 und 1932 wurden 60 000 Strafgerichtsverfahren wegen Abtreibungsdelikten gezählt.
6. Es drohten Zuchthausstrafen und sogar die Todesstrafe bei wiederholter Beihilfe zur Abtreibung. Selbstredend waren nichtarische Volksangehörige vom Abtreibungsverbot ausgenommen.
7. Hier ergeben sich in allen drei Ländern große Diskrepanzen zwischen dem geschriebenen Recht und der Verfahrenspraxis. Daß dies nicht so sein muß, zeigt das schwedische Beispiel.
8. Zur Analyse von Pro-choice-Organisationen aus der Perspektive der Ressourcenmobilisierungstheorie vgl. Staggenborg 1986 und 1989.
9. Zum Beispiel wurde die Gruppe "Psychoanalyse et Politique" von anderen Frauengruppen heftig attackiert, weil sie sich an die Spitze des Demonstrationszuges setzen wollte. Dieser scheinbar belanglose Streit hatte jedoch tiefe Wurzeln. Über Jahre hinweg hatte diese Gruppe versucht, sich als eigentlicher Repräsentant der Frauenbewegung auszugeben und sich konsequenterweise auch das namensrechtliche Monopol des üblichen Sammelbegriffs für die Frauenbewegung ("Mouvement de la libération des femmes", MLF) juristisch gesichert (vgl. Guadilla 1981; Leger 1986).
10. In der DDR galt seit März 1972 eine vergleichsweise liberale Fristenlösung, die Abtreibungen bis zur zwölften Schwangerschaftswoche mit geringen Einschränkungen erlaubt. Der Eingriff und der sich anschließende Krankenhausaufenthalt wird von der Sozialversicherung bezahlt.
11. In der Bundesrepublik kam es wie erwähnt zu einer ausdrücklichen Ankündigung einer Reform des Abtreibungsgesetzes durch die Regierung. Dieser Akt befügte auch die außerparlamentarischen Befürworter einer Reform.
12. Vgl. dazu Erbslöh/Koch (1990); Jackson/Vinovskis (1983); Ketting/van Praag (1985); Mermet (1988); Niemi et al. (1989); Pappi (1989); Sofres (1986).

Literatur

- Augstein, R.: 1983 "Abtreibung", in: Beyer, J. et al. (Hrsg.), Frauenlexikon. Stichworte zur Selbstbestimmung. München: Beck, S. 9-13
- Boles, J.K.: 1979 The Politics of the Equal Rights Amendment. New York und London: Longman.
- Brand, K.-W.: 1985 "Vergleichendes Resümee", in: Brand, K.-W. (Hrsg.), Neue soziale Bewegungen in Westeuropa und den USA. Frankfurt/M.: Campus, S. 306-334.
- Callahan, S.: 1988 "Abortion and the Sexual Agenda: A Case for Prolife Feminism", in: Jung, P.B. und Shannon, T.A. (Hrsg.), Abortion and Catholicism. The American Debate. New York: Crossroad, S. 128.149.
- Crawford, A.: 1980 Thunder on the Right. New York: Pantheon Books.
- Dahlerup, D.: 1986 "Introduction", in: Dahlerup, D. (Hrsg.), The New Women's Movement. Feminism and

- Political Power in Europe and the USA. London: Sage, S. 1-25.
- della Porta, D.; Rucht, D.*: 1991 "Left-Libertarian Movements in Context: A Comparison of Italy and West Germany 1965-1990." Discussion Paper FS III 91-102. Wissenschaftszentrum Berlin.
- Erislöh, B./Koch, A.*: 1990 "Einstellungen zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs: das Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland im zeitlichen und internationalen Vergleich," in: Müller W. et al. (Hrsg.), Blickpunkt Gesellschaft. Einstellungen und Verhalten der Bundesbürger, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 95-117.
- Francome, C.*: 1984 *Abortion Freedom. A Worldwide Movement*. London: Allen and Unwin
- Fronmel, M.*: 1990 "Lebensschützer" auf dem Rechtsweg", *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 14/1990, S. 12-20.
- Guadilla, N.G.*: 1981 *Libération des femmes: le M.L.F.* Paris: PUF.
- Jackson, J.E.; Vinovskis, M.A.*: 1983 Public Opinion, Elections and the 'Single-Issue' Issue." in: Steiner, G.Y. (Hrsg.), *The Abortion Dispute and the American System*, Washington, D.C.: The Brookings Institution, S. 64-81.
- Jensen, J.*: 1989 "Representation of Difference: The Varieties of French Feminism", *New York Review* (forthcoming).
- Jung, P.B. and Shannon, T.A. (Hrsg.)*: 1988 *Abortion and Catholicism. The American Debate*. New York: Crossroad.
- Ketting, E. and van Praag, P.*: 1985 *Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich*. München: Steinbauer & Rau.
- Kitschelt, H.*: 1986 "Political Opportunity Structures and Protest: Anti-Nuclear Movements in Four Democracies," *British Journal of Political Science*, Vol. 26, S. 57-85.
- Kraiker, G.*: 1983 Paragraph 218. Zwei Schritte vorwärts, einen Schritt zurück. Frankfurt/M.: Fischer.
- Kriesi, H.*: 1989 "The Political Opportunity Structures of the Dutch Peace Movement," *West European Politics*, 12, S. 295-312.
- Kriesi, H.*: 1991 "The Political Opportunity Structure of New Social Movements: Its Impact on their Mobilization." Discussion Paper FS III 91-103. Wissenschaftszentrum Berlin.
- Leger, D.*: 1982 *Le féminisme en France*. Paris: Le Sycomore.
- Lovenduski, J.*: 1986 "Parliament, pressure groups, networks and the women's movement: the politics of abortion law reform in Britain (1967-83)," in: Lovenduski, J. and Outshoorn, J. (Hrsg.), *The New Politics of Abortion*. London: Sage, S. 49-66.
- Luker, K.*: 1984 *Abortion and the Politics of the Motherhood*. Berkeley: University of California Press
- Margolis, M. and Neary, K.*: 1980 "Pressure Politics Revisited: The Anti-Abortion Campaign," in: *Policy Studies Journal*, Vol. 8, No. 5, S. 698-716.
- Marsh, D. and Chambers, J.*: 1981 *Abortion Politics*. London: Junction.
- McCarthy, J.*: 1987 "Pro-Life and Pro-Choice Mobilization: Infrastructure Deficits and New Technologies," in: Zald, M.N., McCarthy, J.D. (Hrsg.), *Social Movements in an Organizational Society*. Mew Brunswick: Transaction, S. 49-66.
- Mermet, G.*: 1988 *Francoscopie. Les Français: Qui sont-ils? Où vont-ils?* Paris: Larousse.
- Mohr, J.C.*: 1978 *Abortion in America*. New York: Oxford University Press.
- Mossuz-Lavau, J.*: 1986 "Abortion policy in France under governments of the Right and the Left (1973-84)," in: Lovenduski, J. and Outshoorn, J. (Hrsg.), *The New Politics of Abortion*. London: Sage, S. 89-104.
- Niemi, R.G.; Mueller, J. and Smith, T.W.*: 1989 *Trends in Public Opinion. A Compendium of Survey Data*. Westport Connecticut: Greenwood Press.
- Pappi, F.U.*: 1989 *Neue soziale Bewegungen und Wahlverhalten in der Bundesrepublik*. Institut für Soziologie der Universität zu Kiel (Unveröffentlichter Forschungsbericht).
- Petchesky, P.R.*: 1981 "Antiabortion, Antifeminism and the Rise of the New Right", *Feminist Studies*, Vol. 7, No. 2, S. 206-246.
- Petchesky, P.R.*: 1984 *Abortion and Woman's Choice: The State, Sexuality and Reproductive Freedom*. New York: Longman.
- Rau, W.*: 1985 *Konservativer Widerstand und soziale Bewegung. Problemverständnis und Weltauslegung von Lebensrechtsgruppen*, Frankfurt: Lang.
- Rucht, D.*: 1989 Vorschläge zur Konzeptualisierung von Kontextstrukturen sozialer Bewegungen. Beitrag zum Workshop "Vergleichende Analysen sozialer Bewegungen", Wissenschaftszentrum Berlin, 21.-22. Oktober.
- Rucht, D.*: 1991 *Left-libertarian movements in France and West-Germany: Explaining differences in their overall strength and dynamics*, in: Mayer, M. (Hrsg.), *New Social Movements: European and American Interpretations*. London: Unwin Hyman (im Erscheinen).
- Sandrozinsky, R.*: 1990 *Die ungleiche Praxis des Paragraph 218*. Köln: Heinrich Böll Stiftung.
- Schneider, P.*: 1975 *Weg mit dem Paragraph 218! Die Massenbewegung gegen das Abtreibungsverbot in der Weimarer Republik*. Berlin West.
- Sofres*: 1986 *Opinion publique 1986*. Paris: Gallimard.
- Staggenborg, S.*: 1986 "Coalition work in the pro-choice movement: Organizational and environmental opportunities and obstacles," *Social Problems*, 33, S. 374-390.
- Staggenborg, S.*: 1989 "Organizational and environmental influences on the development of the pro-choice movement," *Social Forces*, 68, S. 204-240.
- Tarrow, S.*: 1983 "Struggling to Reform : Social Movement and Policy Change During Cycles of Protest." *Western Societies Program. Occasional Paper No. 15.*, Cornell University.
- Tarrow, S.*: 1989 "Struggle, Politics and Reform: Collective Action, Social Movements and Cycles of Protest." *Western Societies Program. Occasional Paper No. 21*, Cornell University.
- Tatalovich, R. and Daynes, B.W.*: 1981 *The Politics of Abortion. A Study of Community Conflict in Public Policymaking*. New York: Praeger.
- Tribe, L.H.*: 1990 *Abortion. The Clash of Absolutes*. New York und London: Norton.
- Woliver, L.*: 1990 *Mobilizing a Silent Majority: Pro-Choice Interests after Webster*. Paper prepared for the 1990 Annual Meeting of the American Political Science Association, San Francisco, 30. August bis 2. September.